

	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0043/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Steffen Lauber
Aktenzeichen:	Federführung: Fachdienst II/1	Datum: 13.10.2021

Fußgängerüberweg (Zebrastrreifen) Austraße

Beratungsfolge Gemeindevorstand Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich
---	---

Bezug:

Antrag AT/0144/2016-2021 vom 03.10.2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitteilung:

Grundsätzliches:

Bei einem Fußgängerüberweg handelt es sich um ein Verkehrszeichen nach der StVO und fällt dementsprechend in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Aufgrund deren ordnungsbehördlichen Funktion ist die Straßenverkehrsbehörde dem Ordnungsamt zugeordnet, mithin die Anordnungsentscheidung für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs beschlussunabhängig dem Bürgermeister obliegt.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs richtet sich im Rahmen der Umsetzung nach den „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ). Diese Richtlinie wurde in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden zuletzt in 2001 überarbeitet und neu gefasst und durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt Nr. 21/2001 bekannt gegeben und am 31.05.2002 in Hessen mit geringfügigen Abweichungen und Konkretisierungen zur verbindlichen Anwendung eingeführt.

Nach dieser Richtlinie bedarf es allgemeiner, örtlicher und verkehrlicher Voraussetzung für die Anordnung eines Fußgängerüberwegs – insbesondere wird eine im Bereich der vorgesehenen Querungsstelle hinreichende Bündelung des querenden Fußgängerverkehrs vorausgesetzt.

Nach der R-FGÜ können auch außerhalb des möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches Fußgängerüberwege in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden, allerdings muss

bei dieser Abwägung stets die örtliche und die verkehrliche Gesamtsituation (Erkennbarkeit, Einsehbarkeit, Einsatzgrenzen, Abstände, Gehwegbreiten, Geschwindigkeitsniveau etc.) bewertet werden.

In Anwendung dieser Richtlinie und konkret bezogen auf die Austraße sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Verkehrsstärke:

Die für einen Fußgängerüberweg erforderliche Verkehrsstärke erfordert für die Querungsstelle in der gleichen Stunde 50-100 Personen die auf 200-450 Kraftfahrzeuge treffen.

Da in Zeiten der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Schließungen der Schul- und Kindertagesstätten eine Zählung der Verkehrsstärken ein verfälschtes Ergebnis erbracht hätte, wurde durch die Straßenverkehrsbehörde am 08.06.2021 eine Zählung durchgeführt – zu diesem Zeitpunkt war der Kindertagesstätten- und Schulbetrieb gegeben.

Die Zählung wurde zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr durchgeführt und ergab einen Wert von 374 Kraftfahrzeugen und 50 Personen, die in dieser Zeit die Straße befuhren / überquerten. Die so festgestellten Zahlen erfüllen demnach (wenn auch im Bereich der Personenanzahl nur knapp) die durch die Richtlinie vorgegebenen Werte.

Örtliche Voraussetzungen:

Für die Anlage eines Fußgängerüberwegs sind ferner die in der Richtlinie vorgegebenen Sichtweiten einzuhalten.

Diese betragen bei der angeordneten Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h in der Austraße für die Erkennbarkeit des Überwegs 50 Meter; für die Sichtweite von und auf die Wartefläche des Fußgängerüberwegs 30 Meter.

Diese Voraussetzungen müsste, je nachdem an welcher Stelle der Fußgängerüberweg positioniert werden soll, durch entsprechende Halteverbote/Parkverbotszonen (für etwa 5 Pkw vor und nach dem Überweg) realisiert werden.

Allg. Voraussetzungen:

Der Überweg darf ferner nicht in der Nähe einer Lichtzeichenanlage angelegt werden. Dies wäre möglich, sofern ein Standort im südwestlichen Teil der Austraße gefunden werden könnte.

Für den Fall, dass der Überweg in der Nähe der Kindertagesstätte eingerichtet werden soll, ist darauf zu achten, dass Kinder durch Absperrgitter entsprechend geführt werden - der Überweg also nicht direkt vor der Kindertagesstätte begehbar errichtet wird. (VwV zu § 26 Ziff. 11 StVO)

Im Grundgedanken dient der Fußgängerüberweg dazu Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn zu sichern. Dies ist bei der Einrichtung des Überwegs zu berücksichtigen und erscheint bedenklich, so der Fußgängerüberweg in eine bestehende Einfahrt/Ausfahrt mündet/beginnt (so auch die Fachaufsicht des Rheingau Taunus Kreises zur Anfrage für eine Einrichtung eines Fußgängerüberwegs Höhe Tegut vom 26.9.2014 sowie Polizei Idstein vom 13.05.2014, die von einer dadurch erhöhten Verkehrsgefährdung ausgehen).

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes und der benannten behördlichen Einschätzung erscheint nach bisherigem Kenntnisstand die Einrichtung eines Fußgängerüberweges in

Höhe der Hausnummer 10 der Austraße, vorbehaltlich einer genauen Ausmessung dieses Bereiches, als am wahrscheinlichsten möglich – wie bereits dargestellt allerdings nur unter Wegfall der dort befindlichen Parkmöglichkeiten. (Ausfahrtaufstellung im Übrigen siehe Anlage).

Weitere Vorgehensweise:

Pandemiebedingt konnte in den letzten 2 Jahren keine Verkehrsschau im Gemeindegebiet durchgeführt werden.

Aufgrund der nunmehr etwas entspannten Pandemiesituation ist für das 4te Quartal eine Verkehrsschau im Gemeindegebiet vorgesehen, zur der Vertreter der Fachaufsicht, Polizei, Hessen Mobil eingeladen und straßenrechtliche Problemstellungen erörtert werden.

Hierbei werden auch die Themen der Fußgängerüberwege (insb. in der Austraße) Gegenstand sein – auch im Rahmen einer Ortsbegehung.

Nach Stellungnahme der einzelnen Vertreter ist sodann zu entscheiden, ob und an welcher Stelle ein Fußgängerüberweg einzurichten ist.

Steffen Lauber
Fachbereichsleiter II

Anlagen:
Ausfahrtenübersicht